



Vereins-Statuten Kulturbanausen Schweiz

Zürich, 5. Oktober 2007



1. Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen "Verein Kulturbanausen Schweiz", im folgenden Kulturbanausen genannt, besteht mit Sitz in Zürich ein freier, politisch, konfessionell und kulturell neutraler Verein im Sinne der Artikel 60 ff ZGB. Es stehen alle Funktionen und Möglichkeiten Frauen sowie Männern offen, so dass im Folgenden nicht zwischen weiblichen und männlichen Personen unterschieden wird. Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

2. Zweck

2.1. Bildung und Freizeitgestaltung

Die Kulturbanausen verschreiben sich einem autodidaktischen Bildungsauftrag. Der Verein unterstützt kultivierte Menschen mit Humor, Horizont, Hirn und Herzblut bei der Freizeitgestaltung, dem Abbau von kulturellen Bildungslücken und der Vernetzung im Hinblick auf den Auf- und Ausbau von interpersonellen bis internationalen Beziehungen. Unter Kultur wird alles verstanden, was eine Gesellschaft oder ein Individuum an für die Mitglieder interessanten Leistungen hervorbringt. Die Art der entstehenden Beziehungen und deren Nutzung ist offen und den Mitgliedern überlassen.

2.2. Optionen

Die Vereinsbeiträge werden in erster Linie zur Entschädigung von Arbeit im Backoffice des Vereins verwendet, welche von körperlich behinderten und/oder sonstwie benachteiligten Menschen gegen eine angemessene Entschädigung geleistet wird. Das betrifft Recherchearbeiten, Organisation von Anlässen, die Mitgliederverwaltung, die Buchführung, die Kommunikationmassnahmen sowie Aufbau und Unterhalt der Vereinswebsite etc. und den dazu nötigen Weiterbildungsaufwand. Diese im Backoffice operierenden MitarbeiterInnen sind nicht automatisch Vereinsmitglieder, sie können es aber unter den in den Statuten festgelegten Aufnahmebedingungen werden.

2.3. Einschränkungen

Die Nutzung der Idee „Kulturbanausen“ als kaufmännisch geführtes Gewerbe, insbesondere als Veranstalter, Vermittler, Entwickler, Produzent oder (Wieder-)Verkäufer von Produkten, Events, Reisen, Beratungs- oder anderer Dienstleistungen, welche im Zusammenhang mit den Kulturbanausen und/oder dem Interesse der Vereinsmitglieder erbracht werden können, wird bei Bedarf delegiert oder von einer assoziierten Firma übernommen, welche den Zielen, wie sie in diesen Statuten aufgeführt sind, verpflichtet bleibt.



3. Leistungen

Die nachfolgend aufgeführten Leistungen des Vereins Kulturbanausen sollen wenn immer möglich unentgeltlich durch die Vereinsmitglieder, den Vorstand und die Kulturcoaches erbracht werden.

- Schaffung von Kontakt- und Informationskanälen für kulturinteressierte Menschen
- Organisation von Mitglieder-Treffen
- Besuche von Veranstaltungen, Ausstellungen, Events, Restaurants usw.
- Kontakte mit Kulturschaffenden, andern Vereinen und Gruppierungen
- Networking auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene
- Andere Dienstleistungen

Die Mitglieder haben das ausschliessliche Recht, ihre Zugehörigkeit zum Verein durch die von den Kulturbanausen definierten Bezeichnungen kenntlich zu machen.

Der Verein Kulturbanausen stellt seine Informationen allen Interessierten kostenlos im Internet zur Verfügung unter der Bedingung der Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder dieser Statuten.

Der Verein unterhält dazu die Web-Seite www.kulturbanausen.ch.

4. Mitgliedschaft

4.1. Mitgliederkategorien

Die Kulturbanausen kennen folgende Arten der Mitgliedschaft

- Aktivmitglieder
- Fördermitglieder
- Galionsfiguren

Mitglieder des Vereins können sein:

- Natürliche Personen
- Juristische Personen (einzeln oder kollektiv)

Einzelmitglieder sind natürliche Personen.

Kollektivmitglieder sind insbesondere Unternehmen der Wirtschaft, Stiftungen, Vereine, Gemeinwesen oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Lehr- und Forschungsanstalten sowie andere Vereinigungen.

4.2. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, welche sich an der Umsetzung des Vereinszwecks beteiligen oder diesen zu nutzen wissen und welche den auf Ende Januar fälligen Jahresbeitrag einbezahlen. Unter dem Jahr eintretende Neumitglieder bezahlen den Beitrag wie folgt: 4/4 bis und mit Ende 2. Quartal, 3/4 bis und mit Ende 3. Quartal, 5/4 ab dem 4. Quartal (Mit dieser letzten Option gilt



die Mitgliedschaft bis Ende des nächsten Geschäftsjahres. Mit der Einbezahlung des Mitgliedschaftsbeitrags erklärt sich das Aktivmitglied mit den Statuten sowie dem Vereinsmanifest einverstanden. Die Aktivmitgliedschaft verlängert sich ohne Kündigung gemäss Punkt 4.7. automatisch um ein Jahr.

4.3. Fördermitglieder

Fördermitglieder werden vom Vorstand berufen.

Fördermitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins im Rahmen seiner fachlichen Tätigkeit und/oder Kompetenzen unterstützen (kann).

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Einzelpersonen oder Kollektivpersonen sein.

Fördermitglieder agieren einzeln oder kollektiv in Fachgruppen nach Zielvorgaben im Sinne des Vereinszwecks, welche mit dem Vorstand abgesprochen sind.

Fördermitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Kollektivmitglieder haben 1 Stimme.

Fördermitglieder haben das Recht, ihre Zugehörigkeit zum Verein durch die von den Kulturbanausen definierten Bezeichnungen kenntlich zu machen.

Fördermitglieder sind von direkten finanziellen Verpflichtungen entbunden, stellen aber auch keine finanziellen Forderungen für ihre Leistungen an den Verein.

Fördermitglieder können zusätzlich beitragszahlendes Aktivmitglied sein oder eine von ihnen bestimmte Vertretung als Aktivmitglied in den Verein entsenden.

4.4. Patronatsmitglied (Galionsfigur)

Galionsfigur (Patronatsmitglied) kann werden, wer vom Vorstand dafür berufen wird. Galionsfiguren unterstützen die Kulturbanausen mit ihrem guten Namen, engagieren sich mit wegweisenden Ratschlägen und/oder zweckdienlicher Öffentlichkeitsarbeit.

Patronatsmitglieder sind von finanziellen Verpflichtungen entbunden, können aber gleichzeitig Mäzen oder Sponsor sein.

Galionsfiguren haben Stimm- aber kein Wahlrecht.

4.5. Aufnahme von Mitgliedern

Neue Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstands oder durch einen von ihm bestimmten Vertreter des Vorstands aufgenommen.

Die Aufnahmebedingungen werden vom Vorstand festgelegt und von der Generalversammlung verabschiedet.

Eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist zu begründen.

4.6. Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- aus gesetzlichen Gründen



- bei Auflösung des Vereins

4.7. Austritt

Jedes Mitglied kann auf Ende eines Geschäftsjahres mit schriftlicher Mitteilung oder per E-Mail, welche mindestens drei Monate vor Fristablauf an den Vorstand (vorstand@kulturbanausen.ch) zu richten ist, aus dem Verein austreten.

Austretende Mitglieder sind verpflichtet, laufende und ausstehende Beiträge zu begleichen.

4.8. Ausschluss

Die Aufnahme als Aktivmitglied kann jederzeit durch den Vorstand oder einen vom Vorstand dafür berufenen Ausschuss erfolgen. Der Vorstand kann Aktivmitglieder, die gegen die Statuten, gegen Vereinsbeschlüsse oder gegen das bis zur ersten Generalversammlung zu erstellende Vereinsmanifest verstossen, ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen verlangen, dass über den Ausschluss an der nächsten Vereinsversammlung Beschluss gefasst wird.

Die Generalversammlung schliesst Mitglieder aus, die gegen die Vereinsinteressen handeln oder die trotz schriftlicher Ausschlussandrohung durch den Vorstand ihren in den Statuten festgelegten Pflichten oder im Vereinsmanifest dargelegten Spielregeln nicht nachkommen.

Ausgeschlossene Mitglieder sind gehalten, laufende und ausstehende Beiträge zu begleichen.

Mit dem Ausschluss verfallen jegliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

4.9. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, bei Beitritt unter dem Jahr pro Rata.

- für Aktiv-Einzelmitglieder CHF 120.-
- für Aktiv-Doppelmitglieder CHF 180.-
- für Aktivmitglieder in Ausbildung CHF 80.-
- für Kollektivmitglieder und kollektive Fördermitglieder ab CHF 120.- (abhängig von Grösse und Finanzkraft) Sie wird durch ein vom Vorstand zu erstellendes Reglement festgelegt.
- In begründeten Fällen kann der Vorstand Mitgliederbeiträge reduzieren.
- Die Mitglieder leisten im Weiteren unentgeltliche Beiträge zugunsten des Vereins, insbesondere in Organen, Ausschüssen oder als OrganisatorInnen der Mitglieder-Treffen.
- Nicht bezahlte, aber fällige Beiträge werden eingefordert.

5. Mäzene (Gönner)

Mäzene können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren und den Verein mit einmaligen oder regelmässigen Beträgen ab 500.- unterstützen wollen. Mäzene haben Stimmrecht.



6. Sponsoren

Sponsoren können natürliche und juristische Personen werden, welche einzelne Zielsetzungen oder Aktivitäten des Vereins finanziell unterstützen, andererseits aber auch davon profitieren können oder eine Gegenleistung aushandeln wollen. Sponsoren haben kein Stimmrecht.

7. Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus

- Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen von Mäzenen
- Zuwendungen von Sponsoren
- Weitere Zuwendungen
- Andern Einnahmen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen

Ausscheidende Mitglieder besitzen keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Einbezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückbezahlt.

8. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Vereinsorganisation

9.1. Organe des Vereins

9.1.1. Gesetzlich vorgeschriebene Organe

- Generalversammlung
- Vorstand

9.1.2. Ergänzende Organe

Diese Organe können nach Bedarf (abhängig von Mitgliederanzahl und/oder Vereinsaktivitäten) und in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Ressourcen vom Vorstand mandatiert werden:

- Treff-Organisatoren
- Geschäftsstelle (Sekretariat/Vereinsverwaltung)
- Galionsfiguren (Patronat)
- Fachgruppen (Fördermitglieder)



9.2. Generalversammlungen

9.2.1. Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Generalversammlung der Vereinsmitglieder ist das oberste Organ der Kulturbanausen.

Bei der Ausübung seines Stimmrechtes kann sich ein Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Jedes Kollektivmitglied hat eine Stimme.

9.2.2. Einberufung

Die Generalversammlung wird jeweils im Namen des Vorstandes durch die Geschäftsstelle einberufen, wenn dies notwendig ist. Sie findet aber mindestens einmal jährlich statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

- wenn es der Vorstand beschliesst,
- wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

9.2.3. Fristen, Traktanden, Anträge, Unterlagen

Die Einladung für die Generalversammlung wird zusammen mit der Traktandenliste und den nötigen Unterlagen, wie Jahresrechnung und Geschäftsbericht, spätestens 2 Wochen vor der

Generalversammlung elektronisch zugestellt oder der elektronische Zugang dazu via Internet eröffnet.

Anträge der Mitglieder für zusätzlich aufzunehmende Traktanden inkl. allfälliger zugehöriger Unterlagen sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung elektronisch dem Vorstand einzureichen. Die Traktandenliste kann zu Beginn der Versammlung durch Antrag und Zustimmung mit einfachem Mehr der Vorstandsstimmen ergänzt oder abgeändert werden.

9.2.4. Vorsitz und Protokoll

Der Präsident / die Präsidentin führt den Vorsitz der Generalversammlung. Im Verhinderungsfalle wird er durch den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin oder durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten.

Das Protokoll wird von der Geschäftsstellenleitung oder eine von ihm ernannte Stellvertretung geführt und muss von dem / der Vorsitzenden mitunterzeichnet werden. Das Protokoll wird im Internet publiziert.

9.2.5. Zuständigkeit

Die Generalversammlung entscheidet insbesondere über:

- Wahl des Präsidenten,
- Wahl des Vizepräsidenten,
- Wahl übrige Vorstandmitglieder,
- Mandation Kernmitglieder Fachausschüsse,
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern des Kontrollorgans,
- Bestimmung der Kontrollstelle,



- Genehmigung von Statutenänderungen und grundsätzlichen Änderungen des Vereinsmanifests
- Genehmigung von Geschäftsbericht, Kontrollbericht, Vereinsrechnung und Budget,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Genehmigung von Kompetenzordnung, zugehörigen Reglementen und Pflichtenheften für Vorstand, Kontrollorgan, Geschäftsstelle, Coaches, Fachausschüssen, Sponsoren
- die Auflösung des Vereins und Bestimmung der Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen der Statuten,
- weitere Entscheide, die ihr durch die Gesetzgebung oder die Statuten vorbehalten sind.

9.2.6. Abstimmungen

Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst, mit Ausnahme derjenigen über die Änderung der Statuten, der Höhe der Mitgliederbeiträge und über die Auflösung des Vereins, welche eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfordern. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

9.2.7. Wahlen, Zirkularbeschlüsse

Wahlen werden offen vorgenommen, wenn die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Gewählt ist, wer die (einfache) Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel und Stimmenthaltung werden nicht berücksichtigt.

Der Entscheid der Generalversammlung über Vorlagen des Vorstandes kann auch auf schriftlichem Weg oder per E-Mail erfolgen.

Zirkularbeschlüsse werden mit der Mehrheit der eingegangenen gültigen Stimmen gefasst.

9.3. Vorstand

9.3.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht im Minimum aus 2 und im Maximum aus 7 Personen. Dem Präsidenten steht eine ihm bezüglich Kompetenzen und Netzwerk sinnvoll ergänzenden Person zur Seite.

Der Vorstand konstituiert sich selbst

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt oder bestätigt.

9.3.2. Der kleine Vorstand

Er besteht aus

- Präsident/Geschäftsstellen-Leiter
- Vizepräsident/

9.3.3. Der erweiterte Vorstand

Zum kleinen Vorstand kommen zusätzlich maximal 5 weitere Vereinsmitglieder, nach Möglichkeit einer Vertretung der folgenden Kategorien



- Kulturveranstalter
- Medien
- Behinderten-Organisation oder -Institution
- ICT-Branche
- Kultur-Ressort von Gemeinde oder Stadt oder Kanton oder Bund
- Lehre und Forschung

9.3.4. Vertretung Geschäftsstelle

Der Geschäftsstellen-Leiter nimmt mit Antrags- und Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

9.3.5. Ressorts

Der Vorstand soll personell die folgenden Ressorts (in Abhängigkeit von Vereinsgrösse – und Aktivitäten je nachdem auch in Personalunion) abdecken

- Geschäftsführung & Vereinsverwaltung
- Marketing&Kommunikation (Strategie/Leitbild/Manifest/PR/ Werbung/DirectMarketing)
- Finanzen
- Vereinsverwaltung (Geschäftsstelle, Vereinsverwaltung)
- ICT (Informations- und Kommunikationstechnologien)

9.3.6. Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Der Vereinsgründer Christoph Dill ist auf Lebenszeit in den Vorstand gewählt. Bei nachweisbarem Missbrauch seiner Position oder Unvermögen kann er mit Zweidrittels-Antrag durch den Vorstand an der anschliessenden Generalversammlung abgesetzt werden. Ausserdem kann er dieses Amt mit halbjährlicher Antragsfrist zu Handen der Generalversammlung zur Verfügung stellen.

9.3.7. Organisation

Der Vorstand konstituiert und organisiert sich selbst.

9.3.8. Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte, die nicht der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind, insbesondere:

- Leitung des Vereins und Festlegung der Geschäftspolitik gemäss Zweckartikel,
- Aquisition und Ernennung der Galionsfiguren (Patronat),
- Regelung über die Einsetzung von Fördermitgliedern in Fachgruppen,
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse via Geschäftsstelle,
- Beobachtung und Analyse der Entwicklungen im In- und Ausland,



- Bestimmung der Kultubanausen-Strategie und -Politik
- Interessenvertretung nach aussen.
- Verfügung über das von der GV verabschiedete Budget
- Identifikation der Themenkreise, wo Abmachungen nützlich sind, und Lancierung von entsprechenden Fachgruppen,
- Einbringen von Vorstössen auf jeglicher Ebene
- Organisation von Veranstaltungen aller Art,
- Einberufung der Generalversammlung, Festlegung der Traktanden, Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung,
- Bezeichnung der Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusteht
- jährliche Berichterstattung an die Generalversammlung
- Erarbeitung des Geschäftsreglements
- Bestimmung der Leitung der Geschäftsstelle
- Erarbeitung der Kompetenzordnung und der zugehörigen Reglemente
- Erarbeitung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Festlegung der Aufnahmebedingungen für Mitglieder

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben der Geschäftsstelle, einem Mitglied oder einem externen Partner delegieren.

9.4. Kontrollstelle

Der Vorstand beruft bei Bedarf eine unabhängige Kontrollstelle, welche von der GV bestätigt wird.

9.4.1. Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft jedes Jahr die Rechnungsführung und den Vermögensstand.

Sie legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

Sie beurteilt zuhanden der Generalversammlung das vom Vorstand vorgelegte Budget.

9.5. Treff-Organisatoren

Treff-Organisatoren, sogenannte Täschmeister resp. Tätschmeisterinnen können vom Vorstand oder von der Geschäftsstelle berufen werden. Sie müssen Aktivmitglieder sein.

Die Treff-Organisatoren anerkennen im Rahmen von Zusammenarbeitsvereinbarungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kulturbanausen.

9.6. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Ihr Kompetenzbereich wird vom Vorstand festgelegt.



9.6.1. Zusammensetzung

Die Geschäftsstelle setzt sich aus dem Geschäftsleiter und nach Bedarf zusätzlichen, auch externen Mitarbeitern zusammen (Berücksichtigung der unter 2.1. aufgeführten sozialen Ziele).

Die Leitung der Geschäftsstelle wird vom Vorstand mandatiert.

9.6.2. Funktion

Die Geschäftsstelle ist das Planungs-, Koordinations- und Umsetzungsorgan des Vorstandes.

Sie unterstützt die weiteren Kulturbanausen-Organen in ihrer Tätigkeit.

9.6.3. Aufgaben und Kompetenzen

Die laufenden Tagesgeschäfte des Vereins liegen in der Verantwortung der Geschäftsstelle.

Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden vom Vorstand in einem separaten Pflichtenheft geregelt. Das Pflichtenheft kann vom Vorstand entsprechend den Bedürfnissen abgeändert werden.

9.6.4. Vereinsverwaltung

Die Vereinsverwaltung kann durch ein Mitglied des Vorstands geführt oder an Dritte delegiert werden.

Im letzten Fall ist die Besetzung des Sekretariats durch die Generalversammlung zu bestätigen. Das Sekretariat eines Vereinsorgans kann durch ein Mitglied desselben geführt werden.

Die Vereinsverwaltung obliegt der Geschäftsstelle und wird als interaktive Internet-Lösung geführt.

9.6.5. Honorar

Die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle werden für Ihre Tätigkeit im Rahmen der Vereinsverwaltung, dem Aufbau- und Unterhalt der Webpage sowie der Mitgliederinformation nach Möglichkeit angemessen entlohnt.

Über die Höhe des Honorars entscheidet der Vorstand. Überprüfung zu Händen der Generalversammlung, Finanzierung über Mitgliederbeiträge und Zuwendungen.

9.7. **Patronat (Galionsfiguren)**

9.7.1. Mitglieder

Galionsfiguren (Patronatsmitglieder) sind herausragende Persönlichkeiten/Charaktere aus Kultur, Kunst, Wirtschaft, Politik, Sozialwissenschaft, Forschung, Lehre ... die sich mit ihrem guten Namen und Ruf und im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Zielsetzungen der Kulturbanausen einsetzen.

9.7.2. Aufgabenbereiche

Mögliche Aufgaben der Galionsfiguren sind:

- Bekanntmachung des Vereins und dessen Zielsetzungen,
- Vertretung der Interessen der Kulturbanausen in ihrem jeweiligen Tätigkeits-/Kompetenzbereich,



- Referententätigkeit,
- Leitung von Fachgruppen
- Coaching-Tätigkeiten
- anderes.

9.7.3. Organisation

Die Mitglieder des Patronates organisieren sich selbst in periodischer Absprache mit dem Vorstand

9.8. **Fachgruppen**

In den Fachgruppen organisieren sich bei Bedarf die assoziierten Fördermitglieder mit den ihnen eigenen Kompetenzen und Möglichkeiten.

9.8.1. Definition

Eine Kulturbanausen-Fachgruppe kann vom Vorstand oder von der Geschäftsstelle neu initialisiert werden. Sie konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder Fachgruppen müssen Mitglied von Kulturbanausen sein.

Bei Bedarf werden Fachgruppenleiterinnen /-leiter zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

Die Fachgruppen anerkennen im Rahmen von Zusammenarbeitsvereinbarungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kulturbanausen.

Sie verpflichten sich insbesondere dazu:

- Mitglieder von Kulturbanausen, die an einer Mitarbeit interessiert sind, mindestens als Reviewpartner aufzunehmen,
- ihre Ergebnisse unentgeltlich an die Kulturbanausen abzugeben.

9.8.2. Aufgaben

Die Fachgruppen erfüllen Spezialaufgaben im Rahmen des Vereinszwecks Kulturbanausen

9.8.3. Organisation

Die Fachgruppen organisieren sich selbständig

9.9. **Aktivmitglieder**

9.9.1. Definition

„Banausen“ sind alle Aktivmitglieder. Sie treffen sich nach Gutdünken und Belieben regelmässig oder spontan, im Anschluss einer Einladung durch einen Coach, aber auch zufällig oder geplant in individuellen Gruppen.

9.9.2. Aufgaben

Alles was im Rahmen des Vereins-Zwecks Sinn und Spass macht.



9.9.3. Organisation

Die Banausen organisieren sich selber oder im Anschluss an die Möglichkeiten, welche die Coaches aufbereiten.

10. Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung wird vom Vorstand mit einem separaten Dokument geregelt.

11. Geistiges Eigentum

Wer Beiträge im Sinne des Zweckartikels leistet und diese den Kulturbanausen willentlich zur Verfügung stellt, behält das geistige Eigentum an diesen. Allerdings verpflichtet sich der Beitragleistende, wenn nötig mittels schriftlicher Vereinbarung, sein betreffendes geistiges Eigentum oder seine Rechte an geistigem Eigentum anderer, sofern möglich, dem Verein und dessen Organen kostenlos zur uneingeschränkten Nutzung und Weiterentwicklung im Rahmen des Vereinszweckes zur Verfügung zu stellen.

Die von den Mitgliedern erarbeiteten Werke können unter Nennung der jeweiligen Urheber vom Verein unentgeltlich und uneingeschränkt genutzt, weiterverbreitet und weiterentwickelt werden.

Die Rechte am Logo und der mit diesem Logo in Zusammenhang verwendeten Marke „Kulturbanausen Schweiz“ sowie die Domain www.kulturbanausen.ch bleiben unwiderruflich beim Vereinsgründer Christoph Dill und können auch per Statutenänderung nicht verändert werden.



12. Besondere Bestimmungen

Als Kommunikations- und Korrespondenzsprache wird Deutsch verwendet.

13. Schlussbestimmungen

- Stand 24.5.2007: keine

14. Statutenänderungen und -ergänzungen

- Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 24.5.2007 einstimmig angenommen worden



15. Beglaubigung

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung des Vereins nach Unterzeichnung der entsprechenden Wahlannahmeerklärungen in dreifacher Ausführung durch die folgenden Vorstandsmitglieder angenommen.

Zürich, den 24. Mai 2007

Christoph Dill, Präsident
Feilengasse 3, 8008 Zürich

Susanne Huonder Wahl
Seefeldstr. 90, 8008 Zürich
